

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

## A. Problem und Ziel

Insolvenzordnung ermächtigt die Bundesländer, zu bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind, das Vorliegen der zur Einleitung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Voraussetzungen zu bescheinigen. Zu den geeigneten Personen oder den als geeignet anzuerkennenden Stellen wurden in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen getroffen. Das Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren stellt jedoch die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung als geeignete Stelle der im Saarland erfolgten Anerkennung gleich. Den länderunterschiedlich geregelten Anerkennungsvoraussetzungen der geeigneten Stellen soll durch eine Aufhebung dieser Gleichstellungsregelung Rechnung getragen werden.

Die mit dem Gesetz über die Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren verfolgte Zielsetzung einer objektiven Schuldnerberatung und nachhaltigen Entschuldung ist in Gefahr unterlaufen zu werden, wenn Beratungsstellen neben der Schuldnerberatung eigene finanzielle Interessen durch diverse Kredit-, Finanz-, Versicherungs- oder Vermögensverwertungsdienstleistungen verfolgen. Das Erbringen oder Vermitteln derartiger Dienstleistungen soll künftig einer Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren entgegenstehen.

## B. Lösung

Die Regelung über die Gleichstellung der in einem anderen Bundesland erfolgten Anerkennung als geeignete Stelle mit der Anerkennung als geeignete Stelle im Saarland wird aufgehoben.

Zum Schutz des Schuldners vor unseriösen und daher ungeeigneten Anbietern von Schuldnerberatung sieht das Gesetz eine Regelung vor, nach der die Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht erfolgt, wenn neben der Schuldnerberatung Kredit-, Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen oder solche Dienstleistungen, die der Vermögensverwertung des Schuldners dienen, erbracht oder vermittelt werden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

## **G e s e t z**

### **zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesland“ die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Anerkennung als geeignete Stelle erfolgt nicht, wenn neben der Schuldnerberatung auch Kredit-, Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen, die der Vermögensverwertung des Schuldners dienen, erbracht oder vermittelt werden.“

2. In § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.

3. § 6 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Voraussetzung für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vor dem Insolvenzgericht ist die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolglose außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung. Sie wird auf der Grundlage von persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt. Gemäß § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) können die Bundesländer bestimmen, welche Personen oder Stellen geeignet sind. Im Saarland wird dies durch das Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren geregelt. Es bestimmt die für eine Anerkennung in Frage kommenden Stellen und legt die Kriterien für deren Anerkennung fest. Gleichzeitig enthält es eine Regelung, nach der die Anerkennung in einem anderen Bundesland der Anerkennung im Saarland gleich steht.

Die Bundesländer haben jedoch die Voraussetzungen, unter denen eine Anerkennung von geeigneten Personen oder Stellen erfolgt, unterschiedlich geregelt. Wegen der voneinander abweichenden Anerkennungsvoraussetzungen haben bereits einzelne Bundesländer die Regelung, nach denen die Anerkennung in einem anderen Bundesland der dortigen gleichsteht, aufgehoben. Jede Stelle, die in diesen Bundesländern als anerkannte Beratungsstelle tätig werden will, hat ein Anerkennungsverfahren anhand der dort jeweils geltenden Kriterien zu durchlaufen.

Mit der im Änderungsgesetz vorgesehenen Aufhebung der Regelung über die Gleichstellung der Anerkennung in einem anderen Bundesland mit der Anerkennung im Saarland soll der Unterschiedlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen Rechnung getragen und gewährleistet werden, dass jede Stelle, die im Saarland als anerkannte Beratungsstelle tätig werden will, die dafür geltenden Kriterien zu erfüllen hat.

Eine nachhaltige Entschuldung des sich in einer schwerwiegenden finanziellen Notlage befindlichen Schuldners durch eine objektive und nur seinen Interessen verpflichtete Beratung stellt ein wesentliches Ziel des Gesetzes über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren dar. Diese Zielsetzung ist in Gefahr unterlaufen zu werden, wenn Beratungsstellen oder die für sie handelnden Personen neben der Schuldnerberatung durch die Gewährung oder Vermittlung von Krediten, durch Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen oder durch die Verwertung des beim Schuldner noch vorhandenen Vermögens eigene finanzielle Interessen verfolgen. Diese dienen in der Regel nicht der Schuldenregulierung und tragen auch nicht zu einer nachhaltigen Lösung der Verschuldensproblematik bei, sondern führen zu einer weiteren Verschlimmerung der zugrunde liegenden Verschuldungssituation.

Zum Schutz des Schuldners vor unseriösen Anbietern von Schuldnerberatung sieht das Änderungsgesetz eine Regelung vor, nach der die Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen ist, wenn neben der Schuldnerberatung auch Kredit-, Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen oder solche Dienstleistungen, die der Vermittlung von Kredit-, Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen oder der Vermögensverwertung des Schuldners dienen, betrieben werden. Darüber hinaus werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Änderungen vorgenommen und eine gegenstandslose Übergangsregelung aufgehoben.

**B. Im Einzelnen****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a (Änderung des § 1 Absatz 2):****Zu Buchstabe aa (Aufhebung des § 1 Absatz 2 Satz 1):**

Die Regelung, nach der eine in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung als geeignete Stelle einer Anerkennung im Saarland gleich steht, wird aufgrund der unterschiedlichen Anerkennungsvoraussetzungen in den einzelnen Bundesländern aufgehoben. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Beratungsstelle, die im Saarland als anerkannte Beratungsstelle tätig werden will, ein eigenständiges Anerkennungsverfahren zu durchlaufen hat.

**Zu Buchstabe bb (Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 2):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b (Anfügen eines Absatzes 4):**

Die Regelung dient dem Schutz des Schuldners vor ungeeigneten Anbietern von Schuldnerberatung. Schuldnerberatung und das gleichzeitige Erbringen oder Vermitteln von Kredit-, Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen oder von Dienstleistungen, welche die Verwertung des Vermögens des Schuldners zum Gegenstand haben, konterkarieren das Gesetzesziel einer nachhaltigen Entschuldung. Beratungsstellen, die derartige Dienstleistungen neben der Schuldnerberatung erbringen, werden von einer Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 4 Satz 2):**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 3 (Aufhebung des § 6):**

Die in § 6 enthaltene Übergangsregelung ist gegenstandslos und daher aufzuheben.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.